

Geschäftsordnung des 1. Bad Homburger Jugendbeirats

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die ordentlichen sowie außerordentlichen Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Sie werden rechtzeitig in der Lokalpresse angekündigt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Sitzungen des Jugendbeirates erfolgt durch den Vorstand über E-Mail, soziale Netzwerke und per Post. Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen erfolgt möglichst früh, aber mindestens 6 Tage vor der Sitzung.
2. Sollte ein Mitglied des Jugendbeirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, so muss es dies dem Vorstandsvorsitzenden mitteilen. Eine Vertretung wird nicht benannt.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von den Vorstandsvorsitzenden des Jugendbeirats (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Beisitzer des Vorstands führen Protokoll.
2. Die Versammlungsleitung und die Beisitzer bereiten in einer vorbereitenden Sitzung die Sitzungen des Jugendbeirats vor. Es wird eine Tagesordnung vorbereitet.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese Prüfungen können auch delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist, wenn notwendig, eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Nach Abarbeitung der Rednerliste kann für Einsprüche eine weitere Rednerliste angelegt werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Ausnahme siehe §5.
3. Sachverständige, Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
4. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner, wenn nötig, unterbrechen.

§ 6 Anträge

1. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendbeirats mündlich gestellt werden. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§7) kann über den Antrag abgestimmt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedlieder anwesend ist.
2. In Eilfällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren, außerhalb der ordentlichen Sitzungen, gefasst werden. Voraussetzung ist, dass kein Mitglied innerhalb von 3 Tagen widerspricht.

§8 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften (nachfolgend AGs genannt) können gegründet werden, um sich mit speziellen Themen und Projekten genauer zu befassen, als es in Jugendbeiratssitzungen möglich ist.
2. Die Ausschüsse und AGs berichten in den Beiratssitzungen über den Fortschritt ihrer Arbeit.
3. Die Ausschüsse und AG arbeiten selbstständig, aber in enger Kommunikation mit dem Vorstand.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Vorstand die Reihenfolge der Abstimmung.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. (Sollte gegen eine offene Abstimmung Einspruch erhoben werden, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.)
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind von einem Mitglied des Vorstands Protokolle zu führen, die den Mitgliedern des Jugendbeirats per E-Mail und über die sozialen Netzwerke zugänglich zu machen sind. Auch der Öffentlichkeit können diese Protokolle zugänglich gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2014 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2014 in Kraft.